



## Vollzugshinweise

**Rechtsnorm** § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

**Stichwort** **Erstausstattung Bekleidung**

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für **Erstausstattung** mit Kleidung einschließlich des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt nicht vom Regelbedarf umfasst und sind daher bei Bedarf auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) zu gewähren.

Bezüglich der Schwangerschaftsbekleidung und der Babyerstaussstattung ist bereits eine Anweisung ([§24III1Nr.2 Erstausstattung Schwangerschaft und Geburt.pdf](#)) ergangen, auf die verwiesen wird.

Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Bedarf an Kleidung grundsätzlich durch die Babyerstaussstattung abgedeckt.

Benötigte Kinderkleidung in einer größeren Größe zählt als Ersatzbeschaffung (BSG Urteil vom 23.03.2010 - B 14 AS 81/08 R).

Eine Gewährung der Beihilfe für eine **Erstausstattung** an Kleidung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Dies bedeutet, dass an die Leistungsgewährung ein strenger Maßstab zu legen ist.

Beispiele für Gesamtverlust sind:

- Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer, Hochwasser etc.)
- Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft oder Wohnungslosigkeit

Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind:

- Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme

Die **Höhe der Beihilfe** (Pauschalsätze) beträgt

bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres 485,-- €  
(inkl. Babyerstausrüstung, Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Hochstuhl)

ab 2. Lebensjahr bis Vollendung des 14. Lebensjahres 290,-- €

ab dem 15. Lebensjahr 460,-- €

Künast  
Geschäftsführer